[GB] Oberster Gerichtshof entscheidet, dass Browsen im Internet keine Urheberrechte verletzt, legt die Frage jedoch dem Europäischen Gerichtshof vor

IRIS 2013-6:1/20

Tony Prosser
Universität Bristol, Juristische Fakultät

Am 17. April 2013 hob der britische Supreme Court (Oberster Gerichtshof) frühere Entscheidungen des High Court (Hoher Gerichtshof) und des Court of Appeal (Berufungsgericht) auf und entschied, dass das Online-Lesen oder -Betrachten von urheberrechtlich geschütztem Material keine Erlaubnis des Rechteinhabers erfordert, ungeachtet der Tatsache, dass im Zwischenspeicher und auf dem Bildschirm des Computers eine temporäre Kopie angelegt wird.

Der Fall wurde von einer Fachvereinigung für Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt, deren Mitglieder Online-Monitoring- oder Suchdienste verwenden; ein Unternehmen sendet ihnen Monitoring-Berichte mit den Anfangszeilen eines Artikels, ausgewählte Texte und einen Hyperlink. Dafür ist eine Genehmigung seitens der betroffenen Zeitungsverleger erforderlich, da eine permanente Kopie per E-Mail übertragen wird. Die vorinstanzlichen Gerichte entschieden jedoch, dass eine Genehmigung auch dann erforderlich sei, wenn ein Kunde lediglich einen Bericht auf der Website des Unternehmens ohne Herunterladen betrachte, da dies auch die Erstellung einer Kopie umfasse.

Artikel 28A des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988 wurde in das Gesetz zur Umsetzung von Bestimmungen aus der Informationsgesellschaftsrichtlinie von 2001 aufgenommen, deren Artikel 5.1 vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die "flüchtig oder begleitend" sind und einen "integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens" der Übertragung zwischen Dritten oder für eine rechtmäßige Nutzung darstellen, ausnimmt. Die Vervielfältigung darf keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Der Oberste Gerichtshof berücksichtigte die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und kam zu dem Schluss, der Artikel beziehe sich, wie aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ersichtlich, grundsätzlich auf das Browsen. Browsen sei Teil des Übertragungsvorgangs; der Artikel beziehe sich zudem auf die rechtmäßige Nutzung des Werks, wozu Browsen eines Endnutzers gehöre. Allen anderen Bedingungen des Artikels werde durch Browsen Genüge getan. Insbesondere erfolge die Speicherung der Kopie einfach zu dem Zweck, eine Betrachtung und weniger das Herunterladen oder andere Formen der

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Erstellung einer Kopie zu ermöglichen, und sei somit temporär und flüchtig. Im Gegensatz zu Fällen, in denen etwa das Löschen aktiv erfolgen müsse, liege liege nicht im Ermessen des Nutzers, wie lange die Kopie erhalten bleibt. Nach englischem und EU-Recht habe darüber hinaus das Betrachten oder das Lesen eines urheberrechtswidrigen Artikels nie einen Verstoß gegen das Urheberrecht dargestellt; andernfalls würde jedermann beim Browsen und Stoßen auf urheberrechtlich geschütztes Material in zivilrechtliche Haftung genommen.

Angesichts der Folgen der Entscheidung für viele Millionen Menschen in der ganzen EU entschied der Gerichtshof, den Sachverhalt dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung der Frage vorzulegen, ob die fraglichen technischen Gegebenheiten im vorliegenden Fall für eine Ausnahme im Sinne der Richtlinie ausreichen.

Public Relations Consultants Limited v The Newspaper Licensing Agency and others, [2013] UKSC 18, 17 April 2013

http://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2013/18.html

Public Relations Consultants Limited v The Newspaper Licensing Agency and others, [2013] UKSC 18, 17. April 2013

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025